

Keine zwingende Radwegbenutzungspflicht ? Auch nicht bei Anordnung mit Verkehrszeichen

Beigesteuert von Rechtsanwalt Carsten Schulze
Montag, 13. Juni 2011

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass nicht zwingend eine Pflicht zur Nutzung eines vorhandenen Fahrradweges besteht, auch wenn dies...

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass nicht zwingend eine Pflicht zur Nutzung eines vorhandenen Fahrradweges besteht, auch wenn dies durch entsprechende Verkehrszeichen durch den Strassenbauastträger angeordnet worden ist. Eine solche Anordnung darf nämlich nur ergehen, wenn eine besondere Gefahrenlage besteht.

Das Aufstellen der Schilder Nr. 237, 240 und 241 bedarf also gem. § 45 Abs. 9 S. 2 einer besonderen Gefahrenlage.

(BVerwG 18. November 2010 3 C 42.09).

Ob man unabhängig davon nicht besser auf dem Radweg aufgehoben ist, mag jedermann persönlich entscheiden.

Für den Fall eines Busgeldbescheides oder eines ggf. nach einem Unfall vorgeworfenen Mitverschuldens lohnt aber immer der Weg zum Fachanwalt für Verkehrsrecht.

Carsten Schulze

Fachanwalt für Verkehrsrecht

www.rechtsanwaelte-lage.eu

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...